

Genève et non contre le Conseil d'Etat du canton de Genève, est également sans le moindre fondement. Le recours tend à faire annuler partiellement un arrêté du Conseil d'Etat basé sur une loi cantonale et il va de soi que c'est à cette autorité qu'il devait être adressé, afin qu'elle fût mise en mesure de défendre sa décision et de discuter les moyens invoqués par la recourante.

2° Au fond il s'agit de savoir si la société Zwilchenbart & C^{ie} peut être astreinte à payer des impôts à la ville de Genève pour les affaires traitées par son agence dans cette ville. La question, ainsi que l'observe la recourante, revient à savoir si l'agence que celle-ci possède à Genève a, nonobstant sa désignation d'agence, le caractère d'une succursale. (Voir arrêts du Tribunal fédéral, *Rec. off.*, XVIII, page 436.)

Or, conformément à ce que le Tribunal fédéral a déjà reconnu dans une espèce identique, l'agence de Genève ne peut être considérée comme succursale qu'en tant qu'elle est autorisée à conclure des contrats acquérant force obligatoire par la seule signature de l'agent, sans que la ratification des organes du siège principal soit nécessaire. C'est en effet seulement en ce qui concerne ces contrats que la dite agence peut être envisagée comme représentant l'agence principale de Bâle et comme constituant une entreprise accessoire avec des attributions et une activité propres. (Voir arrêt du 26 février 1897 dans la cause *Zwilchenbart & C^{ie} c. Conseil d'Etat du Tessin*. *Rec. off.*, XXIII, page 4 et suiv.; voir aussi XV, page 33 et suiv.)

3° Les attributions des agences de la maison Zwilchenbart & C^{ie} sont déterminées par le règlement de service pour les agences, lequel dispose à son § 9 que tous les contrats de transport, à l'exception de ceux pour les voyages directs du Havre à New-York, doivent être conclus sous réserve de la ratification de l'agence principale. L'agence de Genève n'est donc pas autorisée à conclure de son chef et définitivement d'autres contrats que ceux concernant les voyages directs du Havre à New-York.

D'accord avec le principe posé par le Tribunal fédéral dans son arrêt précité du 26 février 1897, la recourante reconnaît que pour le bénéfice résultant des contrats de cette catégorie conclus par son agence de Genève, elle peut être astreinte dans cette ville au paiement de la taxe municipale.

C'est avec raison, en revanche, qu'elle refuse de payer cette taxe sur le bénéfice provenant des contrats que son agence de Genève est tenue de conclure sous réserve de la ratification du bureau principal de Bâle, la position juridique de cette agence, en ce qui concerne ces contrats, n'étant pas celle d'une succursale, mais celle d'un simple bureau intermédiaire, puisque la conclusion des dits contrats a réellement lieu à Bâle.

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est déclaré fondé et l'arrêté du Conseil d'Etat de Genève, du 7 septembre 1897, annulé en tant qu'il astreint la recourante au paiement de la taxe municipale à la ville de Genève sur d'autres contrats (soit le bénéfice en résultant) que ceux conclus définitivement par l'agence de Genève et qui n'exigent pas, pour leur perfection, la ratification du bureau principal de Bâle.

188. Urteil vom 1. Dezember 1897

in Sachen Ewald.

A. Karl Ewald besitzt und bewohnt mit zwei Schwestern eine Liegenschaft in Birsfelden, Kanton Baselland. Er war bis Ende Juni 1896 Prokurist der „Chemischen Union“ in Basel und bezog als solcher einen Gehalt von 2700 Fr., den er in Birsfelden versteuerte. Für das Jahr 1896 lautet die Einschätzung der Geschwister Ewald wie folgt :

Gehalt des Karl Ewald	Fr. 2700
Mietzinsen	" 660
Mietwert der eigenen Wohnung	" 440
Verdienst der Schwestern	" 300
	<hr/>
	Fr. 4100
Ab Hypothekenzinsen	" 1000
	<hr/>
	Fr. 3100

Im Juni 1896 gründete Ewald mit einem Ernst Börlin eine Kollektivgesellschaft unter der Firma „Ewald & Börlin“ zum Betrieb eines Agentur- und Kommissionsgeschäftes mit Sitz in Basel. Für das Jahr 1897 wurde Ewald mit seinen Schwestern zusammen für die Gemeindesteuer Virszfellen für ein Einkommen von 2000 Fr. eingeschätzt. Er beschwerte sich hierüber und machte geltend, daß nach dem Aufgeben der Stelle bei der „Chemischen Union“ und gemäß der Veranlagung für das Jahr 1896 das zu versteuernde Einkommen nur auf 400 Fr. festgesetzt werden dürfe; der Regierungsrat des Kantons Baselland, die dortige oberste Rekursbehörde in Steuersachen, bestätigte jedoch mit Beschluß vom 1. Mai 1897 die Einschätzung zu 2000 Fr.

B. Gegen diesen Entscheid hat Ewald rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei zu entscheiden, der Kanton Baselland dürfe von dem Einkommen des Rekurrenten aus seinem Geschäft zu Basel keine Einkommenssteuer verlangen, und es seien dem Regierungsrate alle Prozeßkosten und eine Parteientschädigung von 50 Fr. an den Rekurrenten aufzuerlegen. Die Begründung des Rekurses geht im wesentlichen dahin, der Rekurrent dürfe für sein Einkommen aus Geschäftsbetrieb nach langjähriger bundesrechtlicher Praxis nur am Orte des Geschäftsbetriebes besteuert werden.

C. Der Regierungsrat des Kantons Baselland beantragte in seiner Rekursbeantwortung ganz allgemein Abweisung des Rekurses; erst in der Duplik gibt er nähern Aufschluß darüber, wie die Taxation des Rekurrenten und seiner Geschwister für das Jahr 1897 zu verstehen sei; nämlich:

Mietzins	Fr. 660
Mietwert der eigenen Wohnung	" 600
Erwerb der Schwestern	" 400
	<hr/>
	Fr. 1660
Davon in Abzug	" 480
	<hr/>

als Hälfte des Zinses für die Hypothekenschuld (da der Liegenschaftswert von 26,000 Fr. auf 46,000 Fr. gestiegen sei und 25,600 Fr. Passiven auf der Liegenschaft haften); bleiben Fr. 1180

Hiezu kommen " 820
als Teil des Einkommens des Rekurrenten aus dem Geschäft in Basel; es sei gerecht und billig, daß ein Teil dieses Einkommens am Wohnorte des Rekurrenten versteuert werde.

D. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt schließt sich in seiner Vernehmlassung den Ausführungen des Rekurrenten an, unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit der Änderung der Taxation des Einkommens des Rekurrenten und seiner Schwestern für das Jahr 1897 gegenüber dem Jahre 1896, sofern sie die Liegenschaft und den Erwerb der Schwestern betrifft, hat sich das Bundesgericht nicht zu befassen, da ein diesbezüglicher Antrag nicht gestellt ist, eine Beschwerde wegen willkürlicher Steuereinschätzung nicht vorliegt, so sonderbar und auffallend diese Änderung auch erscheinen mag.

2. Dagegen ist der Rekurs betreffend Doppelbesteuerung nach der bundesrechtlichen Praxis ohne weiteres als begründet zu erklären. Nach den Erklärungen des Regierungsrates des Kantons Baselland handelt es sich in der That um die Besteuerung eines Teiles des Einkommens des Rekurrenten aus seinem Geschäft in Basel. Dies ist jedoch unstatthaft; denn Einkommen aus einem Geschäftsbetriebe, für welchen ein Geschäftsdomizil besteht, ist nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis am letztern Orte, nicht am Wohnorte des Geschäftsinhabers zu versteuern (vergl. Amtl. Samml. VII, S. 442, Erw. 2).

3. Der Antrag des Rekurrenten, es seien dem Regierungsrate des Kantons Baselland die Kosten und eine Parteientschädigung

aufzuerlegen, muß abgewiesen werden, da nach Art. 221 Abs. 4 O.-G. Behörden, über deren Verfügungen eine Beschwerde erhoben worden ist, keinerlei Gebühren auferlegt werden dürfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet und demgemäß der Kanton Baselland nicht als berechtigt erklärt, das aus der Kollektivgesellschaft Ewald & Börlin in Basel herrührende Einkommen des Rekurrenten zu besteuern.

189. Urteil vom 22. Dezember 1897
in Sachen Kleiner.

I. Mit Schreiben vom 21. September 1897 stellte Hans Rudolf Kleiner, Handelsreisender, bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich das Gesuch um Enthebung von den Steuern im Kanton Zürich.

Er führte aus: Seit 1895 sei er in Zürich wohnhaft. Sein Aufenthalt daselbst betrage indessen während des ganzen Jahres kaum 20 Tage. Seine Frau und seine sieben Kinder wohnen in Wellhausen, im Gebiete der Gemeinde Felben, Kantons Thurgau, wo er auch sämtliche Steuern bezahle. Als Geschäftsreisender für eine Churer Firma bereise er die ganze Schweiz. In Zürich bleibe er geringere Zeit als z. B. in Basel, Bern oder Genf. In diesen letztern Städten verbringe er nämlich auch die Sonntage, während er von Zürich, wegen der kürzern Distanz, stets über den Sonntag zu seiner Familie zurückkehre. Eine Doppelbesteuerung sei unzulässig. Seinen Aufenthalt habe er in Zürich nur deswegen genommen, weil er von da aus rascher nach allen Seiten verkehren könne, weil er näher bei seiner Familie sei und auch ein Domizil in centraler Lage der Schweiz haben müsse, wo ihn die eingehenden Korrespondenzen finden.

Der Rekurrent legte seiner Eingabe eine Bescheinigung des Gemeinderates Felben, datiert Wellhausen den 7. September 1897, bei. Darin wurde erklärt, daß seit 16. Juni 1894 Kleiner in

dortiger Gemeinde Niederlassung habe und mit der Familie ununterbrochen wohnhaft gewesen und dort steuerpflichtig sei.

II. In seiner Vernehmlassung erklärte das Steuerbureau der Stadt Zürich, daß Kleiner gemäß Bericht des Centralkontrollbureau seit April 1895 in Zürich Ausweisschriften deponiert habe, im Stimmregister eingetragen sei und das Stimmrecht regelmäßig ausübe. Aus diesen Thatsachen und der Angabe des Beschwerdeführers, daß er seinen Wohnsitz in Zürich genommen habe, um den Geschäften mit mehr Vorteil nachgehen zu können, dürfe wohl geschlossen werden, daß nicht ein vorübergehendes Domizil vorliege und Kleiner also in Zürich steuerpflichtig sei.

III. Mit Verfügung vom 22. Oktober 1897 wies die Finanzdirektion des Kantons Zürich das Gesuch Kleiners ab.

Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Gemäß ständiger Praxis des Bundesgerichtes seien der Steuerhoheit eines Kantons nicht nur diejenigen Personen unterworfen, welche auf dessen Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sondern es unterständen derselben für die Dauer ihres thatsächlichen Aufenthaltes auch solche Personen, die im Kantonsgebiete, ohne dort ihren ordentlichen Wohnsitz zu haben, doch faktisch wohnen, sofern ihr Aufenthalt nicht etwa ein bloß vorübergehender und zufälliger sei (vergl. z. B. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtl. Samml. VIII, S. 168; XVII, S. 212; XX, S. 3 u. 8; XXII, S. 7). Für die Frage der Besteuerung sei aber keineswegs das Domizil im civilrechtlichen Sinne entscheidend.

Nun gebe im vorliegenden Falle der Rekurrent selber an, er habe in Zürich sein Domizil genommen, weil dies für seinen Geschäftsbetrieb erforderlich sei. Durch das Centralkontrollbureau werde bestätigt, daß er seit April 1895, also seit 2 $\frac{1}{2}$ Jahren, in Zürich die Ausweisschriften deponiert habe und hier auch regelmäßig sein Stimmrecht ausübe.

Unter solchen Umständen unterliege keinem Zweifel, daß der Rekurrent in Zürich jedenfalls einen faktischen und zwar nicht bloß zufälligen, sondern dauernden Aufenthalt habe. Hieran vermöge die Bescheinigung des Gemeinderates Felben nichts zu ändern. Sie könne sich offenbar nur auf die hier unwesentliche civilrechtliche Niederlassung beziehen.